

Beschlussvorlage FV/551/2024



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Hobmaier

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
12.11.2024

öffentlich

Betreff

Wasserversorgung; 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS)

Sachverhalt:

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen vom 08. Mai 2019 (BGS-WAS) wurde neu erlassen und mit der 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2019 und 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 geändert

Nun erfolgt die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung mit folgender Änderung:

Die Fälligkeit der Grund- und Verbrauchsgebühr wird von vier Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides auf zwei Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides geändert.

Außerdem werden die derzeit vier Vorauszahlungen auf drei Vorauszahlungen geändert. Diese sind künftig am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres jeweils zu einem Drittel fällig. Dies entspricht dem Rhythmus des Wasserzweckverbandes Mittbachgruppe.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen wie folgt:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS) vom 12.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Isen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS) vom 08. Mai 2019 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 16. Mai 2019) in der Fassung vom 07.12.2022 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 20.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresrechnung des Vorjahres zuzüglich eines Drittels der festgesetzten Grundgebühr zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.